

## Babenhhausen

Amt Babenhhausen, Grafschaft Hanau-Lichtenberg, seit 1544 protestantisch  
heute Landkreis Darmstadt-Dieburg / Hessen



„Der Hexenturm [in Babenhhausen] hieß früher Mühlenturm, da er zur Stadtmühle führte, aber nachdem er in der Vergangenheit auch als Gefängnis und Stadtverlies gedient hatte, wurde er in „Hexenturm“ umbenannt.

Auch in Babenhhausen zwischen 1580 [siehe unten auch unter Schaafheim] und 1680 gab es Hexenprozesse, jedoch im Gegensatz zu den katholischen Städten in nur sehr geringer Zahl. Auch die Folter war hier nicht unüblich. Die kleine Nische, die sich im Turm befindet, der „Pranger“, war aber wohl eher ein Durchbruch zur Stadtmühle, also eine Türe, die zugemauert wurde.

Der Hexenturm war nicht das einzige Gefängnis. In der Zwingergasse steht heute noch der Turmstumpf des Narren- und Hurenhäuschens. Die Delinquenten waren hier in der Regel nur wenige Tage eingesperrt.“ (<https://blogs.babenhhausen.de/altstadtrundgang/hexenturm/> (letzter Aufruf 31.08.2020))

Opfer von Hexenverfolgung aus Babenhhausen:

Jahr	Name	Schicksal
o.Z. 1580	mehrere Frauen aus Schaafheim, siehe dort	verbrannt in Babenhhausen

### Tafel 16: Hexereivorwurf für Kriminelle

Hermann Veix war zunächst wegen zauberischer Magie verhaftet worden, gestand unter der Folter nach und nach nicht nur Teufelsbund, Hexentanz und Wetterzauber, sondern auch einige vor Jahren begangene Diebstähle und zwei Morde.

Das Verfahren zog sich von März bis Juni hin, Veix wurde von den bei der Folter erlittenen Verletzungen geheilt und unternahm sogar einen Fluchtversuch.

Im Urteil heißt es, dass er seiner vielfältigen begangenen Diebereyen, Zaubereyen und Totschlags halben dem Scharfrichter an die Hand geliefert und hinaus zum Hochgericht geführt, alda zuvorderst zweimal mit glühenden zangen an seinem Leib, nemlich uff der linken Brust und rechtem Arm gepfätzt und volgents mit dem Feuer vom Leben zum Tod gerichtet werden solle.



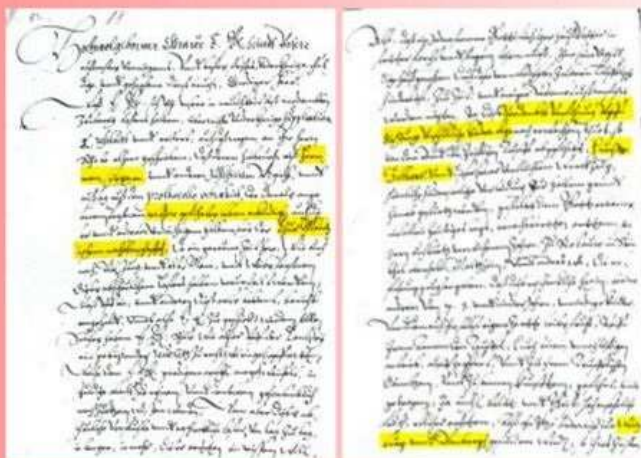
Todesurteil vom 8. Juni 1621 gegen den Schäfer und Pflasterer Hermann Veix aus Babenhausen (StA Darmstadt E 9 Nr. 43/21).

<http://www.hstad-online.de/ausstellungen/online/webhexen/Literatur/Tabelle.htm>

1. 1621 Hermann Veix,  
„Hermann Veix war zunächst wegen zauberischer Magie verhaftet worden, gestand unter der Folter nach und nach nicht nur Teufelsbund, Hexentanz und Wetterzauber, sondern auch einige vor Jahren begangene Diebstähle und zwei Morde. Das Verfahren zog sich von März bis Juni [1621] hin, Veix wurde von den bei der Folter erlittenen Verletzungen geheilt und unternahm sogar einen Fluchtversuch. Im Urteil heißt es, dass er seiner vielfältigen begangenen *Diebereyen, Zaubereyen und Totschlags halben dem Scharfrichter an die Hand geliefert und hinaus zum Hochgericht geführt, alda zuvorderst zweimal mit glühenden Zangen an seinem Leib, nämlich auf der linken Brust und rechten Arm gepfätzt und folgends mit dem Feuer vom Leben zum Tod gerichtet werden soll.*“  
(Urteil vom 8.06.1621, in: StA Darmstadt E 9 Nr. 43/21) verbrannt

### Tafel 18: Menschenopfer zur Rettung der Welt?

Wie in Dieburg, Büdingen und anderen Orten, wurde auch in Babenhäuser 1629 (?) eine *Supplicatio* an den Landesherrn formuliert. Man erinnerte an den 1621 hingerichteten *Hermann Veixen* (s. [Tafel 16](#)) und die in seinem Geständnis *damals angegebenen Personen*, deren *seithero geführtes Leben* auf zaubereverdächtige Vorkommnisse überprüft werden sollte. Dabei bezogen sich die Babenhäuser ausdrücklich auf die *Chur Maintzische Nachbarschaft*, also die in Dieburg, Groß-Krotzenburg und anderen Nachbarorten mit Hunderten von Hinrichtungen durchgeführten Hexenverfolgungen, aber auch an die ebenso opferreichen Verfolgungen in *Würzburg und Bamberg*. Die Konfessionsunterschiede zu den katholischen Orten spielten für die protestantischen Babenhäuser offensichtlich keine Rolle, wenn es galt, sich vor der *verdampften Verführung durch den Sathan* zu schützen.



Babenhäuser Supplicatio, 1629.  
(StA Darmstadt E 9 Nr. 43/17)

<http://www.hstad-online.de/ausstellungen/>

o.Z.. 1629

N.N.,

„Wie in Dieburg, Büdingen und anderen Orten, wurde auch in Babenhäuser 1629 eine *Supplicatio* an den Landesherrn formuliert. Man erinnerte an den 1621 hingerichteten Hermann Veix und die in seinem Geständnis *damals angegebenen Personen*, deren *seithero geführtes Leben* auf zaubereverdächtige Vorkommnisse überprüft werden sollte. Dabei bezogen sich die Babenhäuser ausdrücklich auf die *Chur Maintzische Nachbarschaft*, also die in Dieburg, Groß-Krotzenburg und anderen Nachbarorten mit Hunderten von Hinrichtungen durchgeführten Hexenverfolgungen, aber auch an die ebenso opferreichen Verfolgungen in Würzburg und Bamberg. Die Konfessionsunterschiede zu den katholischen Orten spielten für die Babenhäuser offensichtlich keine Rolle, wenn es galt, sich vor der *verdammten Verführung durch den Satan* zu schützen.“

(Vgl.: Babenhäuser Supplicatio, 1629, in: StA Darmstadt E 9 Nr. 43/17)

Quellen:

Quelle Fall Hermann Veix: [https://scontent-dus1-1.xx.fbcdn.net/v/t1.0-9/116369823\\_1488564491339322\\_8091551799466458505\\_n.jpg?\\_nc\\_cat=105&\\_nc\\_sid=b9115d&\\_nc\\_ohc=y9Z1HoCiLwkAX98NJxQ&\\_nc\\_ht=scontent-dus1-1.xx&oh=c386fc3cccbcd39acefb4fde3867655e&oe=5F73DB70](https://scontent-dus1-1.xx.fbcdn.net/v/t1.0-9/116369823_1488564491339322_8091551799466458505_n.jpg?_nc_cat=105&_nc_sid=b9115d&_nc_ohc=y9Z1HoCiLwkAX98NJxQ&_nc_ht=scontent-dus1-1.xx&oh=c386fc3cccbcd39acefb4fde3867655e&oe=5F73DB70)  
(letzter Aufruf 31.08.2020)

Quelle o.Z. 1629: [https://scontent-dus1-1.xx.fbcdn.net/v/t1.0-9/116430940\\_1488564921339279\\_1211651566000307830\\_n.jpg?\\_nc\\_cat=105&\\_nc\\_sid=b9115d&\\_nc\\_ohc=4-NJP1SdO9cAX9Ga5YB&\\_nc\\_ht=scontent-dus1-1.xx&oh=8e5bca8b6501a83e9a2e0042a5364130&oe=5F71116D](https://scontent-dus1-1.xx.fbcdn.net/v/t1.0-9/116430940_1488564921339279_1211651566000307830_n.jpg?_nc_cat=105&_nc_sid=b9115d&_nc_ohc=4-NJP1SdO9cAX9Ga5YB&_nc_ht=scontent-dus1-1.xx&oh=8e5bca8b6501a83e9a2e0042a5364130&oe=5F71116D)  
(letzter Aufruf 31.08.2020)

## **Babenhausen OT Altdorf (heute Wüstung)**

Opfer von Hexenverfolgung aus Altdorf:

Jahr	Name	Schicksal
1. 1617	Katharina Karmann	

„Die Vernichtung der Ernte war einer der häufigsten Schadenszauber, den man den Hexen vorwarf. Für plötzlich auftretende Fröste, Nässe und Trockenheit, für Reif, Nebel oder starken Schädlingsbefall, für alles wurden die Hexen verantwortlich gemacht. So war 1603 in Schaafheim Cristoph Metzler als „Weinverderber“ bezichtigt worden. In Babenhausen hatte die Witwe Elsa Stünzel behauptet: „Wenn es ufs künftig Jahr kein Epfel, Birn oder Eycheln geratten soll, dann sey eine fern von ihr, in ihrer gaßen, die habe es verspielt.“

Elsa sollte vor Gericht den Namen der „Wetterhexe“ nennen, sagte aber nichts. Sie berief sich dabei auf die „Hexinn, so verbrannt worden“, die ebenfalls geschwiegen hätte. Auch die geladenen Zeugen Ludwig Wildt und Hans Fenchel konnten dem Gericht nicht weiterhelfen. Wir wissen niht wie die Sache ausging. Besonders aber interessiert bei diesem Fall der Hinweis auf die „verbrannt Hexin“. Er läßt die Vermutung zu, daß um 1600 auch in Babenhausen eine Hexenhinrichtung stattfand. Diese Spekulation wird durch eine Aussage bei dem späteren Verfahren gegen „Hexenmeister“ Hermann Veix gestützt; dort hatte nämlich eine Zeugin auf „Die Hex, die hierbevor alhie hingerichtet worden“ berufen. Da Aktenbelege aus dieser Zeit nur spärlich vorhanden sind, müssen wir es in dieser Sache bei Vermutungen belassen.

Auch in anderen Amtsorten kam es 1603 zu Hexenverdächtigungen. So heißt es von Peter Zacheisen aus Altdorf, daß er „übel mit seiner Frau lebt und sie eine Hexe schilt.“

Langenstadt beschwerte sich, daß es „in der Nachbarschaft der hexerey halben sehr beschreyet sey.“ Hans Sauerwein wurde dabei besonders verdächtigt; angeblich hatte er ein schlechtes Weinjahr vorausgesagt, was dann auch tatsächlich eintrat. Auch 1616 berichtet das Amtprotokoll von „großem Mißwuchs mit geringer Erndt. Der herrschaftliche Winglert in Kleestadt (30 Morgen) brachte nur ein Ohm (ca 160 Liter) Rotwein; in normalen Jahren wurde dort ein Fuder (ca 960 Liter) geerntet.

Im großen Schaafheimer Wingert konnte man nach den Angaben des Protokolls die roten Trauben in einem Korb lesen, und auch die weißen Trauben waren durch den Frost so geschädigt, daß sie statt des erwarteten Ertrags vonn 40 Ohm nur etwa 100 Liter Wein brachten.

Es konnte nicht ausbleiben, daß auch für diese Mißernte die Hexen verantwortlich gemacht wurden. In Schaafheim und Schlierbach verlangte man die Bestrafung der „Weinverderber“. Wahrscheinlich ist auch ein erneuter Hexenfall in Langstadt(1617) in diesem Zusammenhang zu sehen. In einem Brief der Räte in Buchweiler wurde empfohlen, „die beide umb Hexerey willen beschuldigte Weiber in Haft nehmen, anfangs gütlichen zu examinieren und nachgehend, Indicia genug vorhanden, den Scharfrichter Innen vorstellen. Doch soll er noch zur Zeit sie nicht angreifen... Da sie Inn guete nich bekehnnen wollen, mit der peinlichen Frag gegen (sie) zuverfahren.“

Verdächtigt wurden Margarethe Stein und Dorothea Vetter aus Langstadt sowie Katharina Karmann aus Altdorf .

Margarethe Stein wurde unter anderem vorgeworfen, daß sie „einem Rükhen, dem andern an dem Arm durch Ir antasten schmerzen verursacht.“ Beim lesen socher Anklagepunkte kann man verstehen, daß die Räte in Buchweiler ihre Empfehlungen nur „mit größten Bedenkhen“ gaben. Offensichtlich wollten sie aber „das gemein geschrei“, den Volkszorn, in Langstadt auf diese Art besänftigen. Auch hier wissen wir nicht, wie die ganze Angelegenheit ausging. (Dörr, S. 45)

Haft,  
dann unbekannt

2. 1617 Dorothea Vetter

„Die Vernichtung der Ernte war einer der häufigsten Schadenszauber, den man den Hexen vorwarf. Für plötzlich auftretende Fröste, Nässe und Trockenheit, für Reif, Nebel oder starken Schädlingsbefall, für alles wurden die Hexen verantwortlich gemacht. So war 1603 in Schaaheim Cristoph Metzler als „Weinverderber“ bezichtigt worden. In Babenhausen hatte die Witwe Elsa Stünzel behauptet: „Wenn es ufs künftigen Jahr kein Epfel, Birn oder Eycheln geratten soll, dann sey eine fern von ihr, in ihrer gaßen, die habe es verspielt.“

Elsa sollte vor Gericht den Namen der „Wetterhexe“ nennen, sagte aber nichts. Sie berief sich dabei auf die „Hexinn, so verbrannt worden“, die ebenfalls geschwiegen hätte. Auch die geladenen Zeugen Ludwig Wildt und Hans Fenchel konnten dem Gericht nicht weiterhelfen. Wir wissen nicht wie die Sache ausging. Besonders aber interessiert bei diesem Fall der Hinweis auf die „verbrannt Hexin“. Er läßt die Vermutung zu, daß um 1600 auch in Babenhausen eine Hexenhinrichtung stattfand. Diese Spekulation wird durch eine Aussage bei dem späteren Verfahren gegen „Hexenmeister“ Hermann Veix gestützt; dort hatte nämlich eine Zeugin auf „Die Hex, die hierbevor alhie hingerichtet worden“ berufen. Da Aktenbelege aus dieser Zeit nur spärlich vorhanden sind, müssen wir es in dieser Sache bei Vermutungen belassen.

Auch in anderen Amtsorten kam es 1603 zu Hexenverdächtigungen. So heißt es von Peter Zacheisen aus Altdorf, daß er „übel mit seiner Frau lebt und sie eine Hexe schilt.“

Langenstadt beschwerte sich, daß es „in der Nachbarschaft der hexerey halben sehr beschreyet sey.“ Hans Sauerwein wurde dabei besonders verdächtig; angeblich hatte er ein schlechtes Weinjahr vorausgesagt, was dann auch tatsächlich eintrat. Auch 1616 berichtet das Amtprotokoll von „großem Mißwuchs mit geringer Erndt. Der herrschaftliche Winglert in Kleestadt (30 Morgen) brachte nur ein Ohm (ca 160 Liter) Rotwein; in normalen Jahren wurde dort ein Fuder (ca 960 Liter) geerntet.

Im großen Schaaheimer Wingert konnte man nach den Angaben des Protokolls die roten Trauben in einem Korb lesen, und auch die weißen Trauben waren durch den Frost so geschädigt, daß sie statt des erwarteten Ertrags von 40 Ohm nur etwa 100 Liter Wein brachten.

Es konnte nicht ausbleiben, daß auch für diese Mißernte die Hexen verantwortlich gemacht wurden. In Schaaheim und Schlierbach verlangte man die Bestrafung der „Weinverderber“. Wahrscheinlich ist auch ein erneuter Hexenfall in Langstadt (1617) in diesem Zusammenhang zu sehen. In einem Brief der Räte in Buchweiler wurde empfohlen, „die beide umb Hexerey willen beschuldigte Weiber in Haft nehmen, anfangs gütlichen zu examinieren und nachgehend, Indicia genug vorhanden, den Scharfrichter Innen vorstellen. Doch soll er noch zur Zeit sie nicht angreifen... Da sie Inn guete nicht bekehnnen wollen, mit der peinlichen Frag gegen (sie) zuverfahren.“

Verdächtig wurden Margarethe Stein und Dorothea Vetter aus Langstadt sowie Katharina Karmann aus Altdorf.

Margarethe Stein wurde unter anderem vorgeworfen, daß sie „einem Rücken, dem andern an dem Arm durch Ir antasten schmerzen verursacht.“ Beim lesen solcher Anklagepunkte kann man verstehen, daß die Räte in Buchweiler ihre Empfehlungen nur „mit größten Bedenkhen“ gaben. Offensichtlich wollten sie aber „das gemein geschrei“, den Volkszorn, in Langstadt auf diese Art besänftigen. Auch hier wissen wir nicht, wie die ganze Angelegenheit ausging.

(Dörr, S. 45f.)

Haft,  
dann unbekannt

Quelle: Dörr, Hans: Hexen und Zauberer im Amt Babenhausen (1580-1680) (Babenhausen einst und jetzt Band XIX), unveränderter Nachdruck der Ausgabe von 1989, Babenhausen 1994.



## Babenhausen OT Langstadt

Opfer von Hexenverfolgung aus Langstadt:

Jahr	Name	Schicksal
1. 1617	Margaretha Stein	<p>„Die Vernichtung der Ernte war einer der häufigsten Schadenszauber, den man den Hexen vorwarf. Für plötzlich auftretende Fröste, Nässe und Trockenheit, für Reif, Nebel oder starken Schädlingsbefall, für alles wurden die Hexen verantwortlich gemacht. So war 1603 in Schaaheim Cristoph Metzler als „Weinverderber“ bezichtigt worden. In Babenhausen hatte die Witwe Elsa Stünzel behauptet: „Wenn es ufs künftig Jahr kein Epfel, Birn oder Eycheln geratten soll, dann sey eine fern von ihr, in ihrer gaßen, die habe es verspielt.“</p> <p>Elsa sollte vor Gericht den Namen der „Wetterhexe“ nennen, sagte aber nichts. Sie berief sich dabei auf die „Hexinn, so verbrannt worden“, die ebenfalls geschwiegen hätte. Auch die geladenen Zeugen Ludwig Wildt und Hans Fenchel konnten dem Gericht nicht weiterhelfen. Wir wissen niht wie die Sache ausging. Besonders aber interessiert bei diesem Fall der Hinweis auf die „verbrannt Hexin“. Er läßt die Vermutung zu, daß um 1600 auch in Babenhausen eine Hexenhinrichtung stattfand. Diese Spekulation wird durch eine Aussage bei dem späteren Verfahren gegen „Hexenmeister“ Hermann Veix gestützt; dort hatte nämlich eine Zeugin auf „Die Hex, die hierbevor alhie hingerichtet worden“ berufen. Da Aktenbelege aus dieser Zeit nur spärlich vorhanden sind, müssen wir es in dieser Sache bei Vermutungen belassen.</p> <p>Auch in anderen Amtsorten kam es 1603 zu Hexenverdächtigungen. So heißt es von Peter Zacheisen aus Altdorf, daß er „übel mit seiner Frau lebt und sie eine Hexe schilt.“</p> <p>Langenstadt beschwerte sich, daß es „in der Nachbarschaft der hexerey halben sehr beschreyet sey.“ Hans Sauerwein wurde dabei besonders verdächtig; angeblich hatte er ein schlechtes Weinjahr vorausgesagt, was dann auch tatsächlich eintrat. Auch 1616 berichtet das Amtprotokoll von „großem Mißwuchs mit geringer Erndt. Der herrschaftliche Winglert in Kleestadt (30 Morgen) brachte nur ein Ohm (ca 160 Liter) Rotwein; in normalen Jahren wurde dort ein Fuder (ca 960 Liter) geerntet.</p> <p>Im großen Schaazheimer Wingert konnte man nach den Angaben des Protokolls die roten Trauben in einem Korb lesen, und auch die weißen Trauben waren durch den Frost so geschädigt, daß sie statt des erwarteten Ertrags von 40 Ohm nur etwa 100 Liter Wein brachten.</p> <p>Es konnte nicht ausbleiben, daß auch für diese Mißernte die Hexen verantwortlich gemacht wurden. In Schaaheim und Schlierbach verlangte man die Bestrafung der „Weinverderber“. Wahrscheinlich ist auch ein erneuter Hexenfall in Langstadt(1617) in diesem Zusammenhang zu sehen. In einem Brief der Räte in Buchweiler wurde empfohlen, „die beide umb Hexerey willen beschuldigte Weiber in Haft nehmen, anfangs gütlichen zu examinieren und nachgehend, Indicia genug vorhanden, den Scharfrichter Innen vorstellen. Doch soll er noch zur Zeit sie nicht angreifen... Da sie Inn guete nich bekehnnen wollen, mit der peinlichen Frag gegen (sie) zuverfahren.“</p> <p>Verdächtig wurden Margarethe Stein und Dorothea Vetter aus Langstadt sowie Katharina Karmann aus Altdorf .</p>

Margarethe Stein wurde unter anderem vorgeworfen, daß sie „einem Rücken, dem andern an dem Arm durch Ir antasten schmerzen verursacht.“ Beim lesen solcher Anklagepunkte kann man verstehen, daß die Räte in Buchweiler ihre Empfehlungen nur „mit größten Bedenkhen“ gaben. Offensichtlich wollten sie aber „das gemein geschrei“, den Volkszorn, in Langstadt auf diese Art besänftigen. Auch hier wissen wir nicht, wie die ganze Angelegenheit ausging. (Dörr, S. 45)

Haft,  
dann unbekannt

## 2. 1617 Dorothea Vetter

„Die Vernichtung der Ernte war einer der häufigsten Schadenszauber, den man den Hexen vorwarf. Für plötzlich auftretende Fröste, Nässe und Trockenheit, für Reif, Nebel oder starken Schädlingsbefall, für alles wurden die Hexen verantwortlich gemacht. So war 1603 in Schaafheim Cristoph Metzler als „Weinverderber“ bezichtigt worden. In Babenhausen hatte die Witwe Elsa Stünzel behauptet: „Wenn es ufs künftig Jahr kein Epfel, Birn oder Eycheln geratten soll, dann sey eine fern von ihr, in ihrer gaßen, die habe es verspielt.“ Elsa sollte vor Gericht den Namen der „Wetterhexe“ nennen, sagte aber nichts. Sie berief sich dabei auf die „Hexinn, so verbrannt worden“, die ebenfalls geschwiegen hätte. Auch die geladenen Zeugen Ludwig Wildt und Hans Fenchel konnten dem Gericht nicht weiterhelfen. Wir wissen niht wie die Sache ausging. Besonders aber interessiert bei diesem Fall der Hinweis auf die „verbrannt Hexin“. Er läßt die Vermutung zu, daß um 1600 auch in Babenhausen eine Hexenhinrichtung stattfand. Diese Spekulation wird durch eine Aussage bei dem späteren Verfahren gegen „Hexenmeister“ Hermann Veix gestützt; dort hatte nämlich eine Zeugin auf „Die Hex, die hierbevor alhie hingerichtet worden“ berufen. Da Aktenbelege aus dieser Zeit nur spärlich vorhanden sind, müssen wir es in dieser Sache bei Vermutungen belassen.

Auch in anderen Amtsorten kam es 1603 zu Hexenverdächtigungen. So heißt es von Peter Zacheisen aus Altdorf, daß er „übel mit seiner Frau lebt und sie eine Hexe schilt.“ Langenstadt beschwerte sich, daß es „in der Nachbarschaft der hexerey halben sehr beschreyet sey.“ Hans Sauerwein wurde dabei besonders verdächtigt; angeblich hatte er ein schlechtes Weinjahr vorausgesagt, was dann auch tatsächlich eintrat. Auch 1616 berichtet das Amtprotokoll von „großem Mißwuchs mit geringer Erndt. Der herrschaftliche Winglert in Kleestadt (30 Morgen) brachte nur ein Ohm (ca 160 Liter) Rotwein; in normalen Jahren wurde dort ein Fuder (ca 960 Liter) geerntet.

Im großen Schaafheimer Wingert konnte man nach den Angaben des Protokolls die roten Trauben in einem Korb lesen, und auch die weißen Trauben waren durch den Frost so geschädigt, daß sie statt des erwarteten Ertrags vonn 40 Ohm nur etwa 100 Liter Wein brachten.

Es konnte nicht ausbleiben, daß auch für diese Mißernte die Hexen verantwortlich gemacht wurden. In Schaafheim und Schlierbach verlangte man die Bestrafung der „Weinverderber“. Wahrscheinlich ist auch ein erneuter Hexenfall in Langstadt (1617) in diesem Zusammenhang zu sehen. In einem Brief der Räte in Buchweiler wurde empfohlen, „die beide umb Hexerey willen beschuldigte Weiber in Haft nehmen, anfangs gütlichen zu examinieren und nachgehend, Indicia genug vorhanden, den Scharfrichter Innen vorstellen. Doch soll er noch zur Zeit sie nicht angreifen... Da sie Inn guete nich bekehnnen wollen, mit der peinlichen Frag gegen (sie) zuverfahren.“

Verdächtig wurden Margarethe Stein und Dorothea Vetter aus Langstadt sowie Katharina Karmann aus Altdorf .

Margarethe Stein wurde unter anderem vorgeworfen, daß sie „einem Rücken, dem andern an dem Arm durch Ir antasten schmerzen verursacht.“ Beim lesen solcher Anklagepunkte kann man verstehen, daß die Räte in Buchweiler ihre Empfehlungen nur „mit größten Bedenkhen“

gaben. Offensichtlich wollten sie aber „das gemein geschrei“, den Volkszorn, in Langstadt auf diese Art besänftigen. Auch hier wissen wir nicht, wie die ganze Angelegenheit ausging. (Dörr, S. 45f.)

Haft,  
dann unbekannt

Quelle: Dörr, Hans: Hexen und Zauberer im Amt Babenhausen (1580-1680) (Babenhausen einst und jetzt Band XIX), unveränderter Nachdruck der Ausgabe von 1989, Babenhausen 1994.

### Schaafheim

Opfer von Hexenverfolgung aus Schaafheim:

Jahr	Name	Schicksal
1. 1580	Margarethe Geißler, eine Witwe „Es konnte nicht ausbleiben, dass auch in Schaafheim von dem Hexenspuk erfasst wurde. In einer erneuten <i>Supplikation</i> [eine erste Bittschrift der Schlierbacher Bevölkerung an den Landesherrn, mit Hexenverfolgungen zu beginnen, datiert auf das Jahr 1579] an den Landesherrn bezichtigten die dortigen Untertanen Margarethe Geißler und Anna Kempfen (Kempfen) <i>des Hexenwerks</i> . Auf Befehl des Landesherrn, <i>die Umstände mit Fleiß zu erkundigen</i> , fand am 4. April 1580 in Schaafheim der erste Ortstermin statt, an dem neben dem Amtmann und dem Sekretär aus Babenhausen die Schaafheimer Gerichtspersonen und <i>zuforderst dieselben Personen, auf deren Anzeige solche Beschreiung gekommen</i> , teilnahmen. Bei dieser ersten Anhörung der Zeugen wurde neben den beiden genannten Frauen auch noch die Ehefrau des Achatius Dietrich als Zauberin denunziert. Die Schaafheimer Untertanen waren deshalb so aufgebracht, weil man überall im Amt Babenhausen und darüber hinaus in den benachbarten kurmainzischen Ortschaften des Bachgaus das Dorf Schaafheim als <i>Hexennest</i> verschrie und dabei <i>auch anderer Einwohner unschuldige Weiber</i> als Hexen verdächtigte. Der Amtmann empfahl in seinem Bericht an <i>beide Gnädige Herrn Grafen zu Hanau-Lichtenberg</i> , - an Vater und Sohn – die Vorgänge in Schaafheim ernst zu nehmen. Er befürchtete, dass man <i>selber Hand anlegt</i> und befürwortete dringend die Verhaftung der verdächtigen Frauen, um einer Selbstjustiz der Einwohner in der Nachbargemeinde vorzubeugen. In der Nacht zum 1. Juli 1580 wurden die Witwe Margarethe Geißler und Anna Kempfen, die man in den Akten unter ihrem Mädchennamen Anna Roth führte, verhaftet. Die verdächtige Frau des Achatius Dietrich ließ man zunächst noch unbehelligt. Dafür wurden Barbara Kreh(en) zusätzlich in Haft genommen. Bei dieser nächtlichen Aktion waren neben dem Schultheißen zwei Schöffen des Gerichts sowie vier <i>aus der Gemeinde</i> beteiligt. Man brachte die Verdächtigen zunächst nach Babenhausen in den Mühlturn. Offensichtlich war den Verantwortlichen der Schaafheimer Gefängnisturm nicht sicher genug. Man darf annehmen, dass der Mühlturn in Babenhausen auf Grund dieser ‘Gäste‘, denen später ja noch weitere folgen sollten, seinen heute noch gebräuchlichen Namen ‘Hexenturm‘ bekam. Die Verhöre fanden in Schaafheim statt. Aus den vorliegenden Kostenrechnungen geht hervor, dass die Frauen von <i>drei Burschen und vier Geschworenen von Babenhausen nach Schaafheim geleit und gehütet</i> wurden. Im Schaafheimer Schloss hatte man im <i>neuen Turm</i> den Hexen ein <i>Gemach</i> hergerichtet.	



Zur Verstärkung des damals für das Amt Babenhausen zuständigen Scharfrichters Michel Knapp war dessen Vetter aus Miltenberg verpflichtet worden.

Die Kostenrechnungen nennen für den 2. und 3. Juli mehrere Verhöre und peinliche Befragungen. Welche Foltermethoden dabei von den beiden *Meistern* angewendet wurden, ist aus den Akten nicht zu ersehen. Wir dürfen jedoch annehmen, dass sie sehr hart zur Sache gingen, denn Barbara Kreh überlebte den zweiten Hafttag nicht; sie starb im Gefängnis.

Die *Urgicht* (das Geständnis der Margarethe Geißler liegt vor. Es ist erschreckend, was die alte Frau unter dem Einfluss der Folter alles zugab. (Der Text des Geständnisses wurde zum besseren Verständnis in unsere Schreibweise übertragen [...]):

*Urgicht bekanntlicher Misshandlungen und Untaten der Margarethe, weiland Peter Geißlers zu Schaafheim selig nachgelassene Witwe, die sie in Zeit neben ihren anderen Gespielen der Hexerei getrieben und vollbracht.*

*Erstlich hat diese Zauberin vor ungefähr 18 Jahren der allmächtigen göttlichen Majestät abgesagt und allen Gnaden Gottes, auch der heiligen Taufe, widersprochen und sich in die Gewalt und den Willen des leidigen bösen Feindes, des Teufels, ergeben. Sie ist bei ungewöhnlichen Tänzen gewesen, war ihm etliche Male zu Willen, ist mit ihm geflogen und hat mit ihm zu tun gehabt. Sie nannte ihn Hemmerle.*

*Zum anderen hat die Margarethe ihrem Sohn Wendel zu Schaafheim zwei Kühe verdorben und getötet.*

*Zum 3. haben sie, Krehen Barbara und andere ihrer Gespielinnen etliche Male mit ihrem Buhlen ungewöhnliche Tänze gehalten.*

*Zum 4. hat die Margarethe des Forissen Rudolf Hausfrau Margarethe selig zu Schaafheim gelähmt, dass sie an einem Stock gehen musste. Über etliche Zeit ist es wieder geraten.*

*Zum 5. bekennt diese Margarethe und sagt, dass sie und die Krehen Barbara in deren Haus aus Kräutern und anderen Zutun eine Schmier gemacht. Damit haben sie einen Buben, nämlich des Schaafheimer Gerichtsschreibers Johann Wenck Sohn Kuntz, den sie mit Äpfeln und Birnen in das Haus gelockt hatten, angesmiert. Er wurde gelähmt, zum Krüppel und musste sterben. Barbara Kreh hatte die Kräuter und das Rezept geliefert.*

*Zum 6. haben sie, Krehen Barbara und andere Gespielinnen im Haus der Barbara einen Trank gesotten. Margarethe Geißler gab davon Christmann Koch selig zu trinken, dass er sterben musste. Durch Zauberei und Hilfe des leidigen Satans haben sie ihn getötet.*

*Zum 7. haben Margarethe und ihre Gespielinnen Hans Andrecht zu Schaafheim die Mannheit genommen, sie ihm eine Zeit lang enthalten, letztlich dieselbe ihm aber wiedergegeben und zuteilt.*

*Zum 8. hat die angeklagte Margarethe Rench Heitzmann zu Schaafheim einen Buben mit Namen Valentin auf Geheiß des bösen Feindes lahm gemacht, ihn dann aber wieder geraten lassen [gesunden lassen].*

*Zum 9. bekennt Margarethe Geißler, dass sie, die Krehen Barbara und andere ihresgleichen vor zwei Jahren im Bucherts Bruch, wohin sie der böse Feind beschieden hatte, einen großen Regen für Schlierbach gesotten, mit großen Tropfen. Am andern Tag fiel Reif, der die Trauben so schädigte, dass sie vom Stock rieselten. Sie haben dadurch dem Weinwuchs einen großen Schaden zugefügt.*

*Zum 10. gibt Margarethe zu, dass sie und ihre Gespielinnen die Frau Madern Rathgebers aus Schaafheim, ebenfalls Margarethe genannt, in Kindsnöten samt dem Kind im Mutterleib umgebracht haben.*

*Letzlich ist Margarethe, wie andere Hexen zu tun pflegen, bei ungewöhnlicher nächtlicher Zeit ausgefahren, hat sich, wenn sie willens dazu war, eingesmiert und ist zu ihrer Zeit wieder heimgekommen.*

In dem Geständnis der *Geißlerin* begegnen wir eine Reihe von *Schandtaten*, die man damals ganz allgemein den Hexen vorwarf. Sie wurden für Missernten, plötzlich auftretende

Unwetter, für Seuchen, schwere Krankheiten oder für den unerwarteten Tod eines Menschen verantwortlich gemacht.

[...] Die *gütlichen und peinlichen Befragungen* zogen sich über zwei Tage hin (2. und 3. Juli 1580). Diese verhältnismäßig kurze Zeit reichte aus, um von beiden Frauen die gewünschten Geständnisse zu bekommen. So konnte am Montag, den 4. Juli 1580, das peinliche Halsgericht in Schaafheim einberufen werden. Den Vorsitz führte Heinrich von Wasen. Zu Beginn nannte der Ankläger drei Punkte, warum dieser Prozess geführt wurde. *Erstlich, dass Gottes Gericht ... über die ... Übeltäter seine Gerechtigkeit erhalte, zum andern, dass auch andere an der Strafe sich spiegeln, Exempel und Warnung daran nehmen, sich vor solchen Lastern zu hüten, zum dritten, dass durch solche Strafe gemeiner Frieden und Ruhe bei den Menschen erhalten werden mag.*

In der Anklageschrift heißt es weiter: *Beide angeklagte Übeltäterinnen (haben) sich vor Gott unseren himmlischen Vater frevelhaft mutwilligerweise ganz und gar abgesondert und dem leidigen Satan, dem Teufel mit Leib und Seele ergeben.* Das Plädoyer des Anklägers endet schließlich mit dem Strafantrag: *Vom Leben zum Tod mit dem Feuer.*

Der Pflichtverteidiger (*Defensor*) der beiden Frauen, Hieronymus Reiffschmidt aus Seligenstadt, versuchte zu retten, was zu retten war. Er stellte die Anklagepunkte nicht in Abrede, bat jedoch zu bedenken, dass die beiden Frauen *aus Anreizung des bösen Geistes und aus Unverstand* ihre Taten begangen hätten. Mit einem Apell an Richter und Schöffen, *die Schärfe des rechts zu mildern und ihnen ein gnädiges Urteil mitzuteilen*, beendete er seine äußerst schwache Vorstellung. In einem letzten Wort baten die beiden Frauen ebenfalls um ein gnädiges Urteil.

Nach kurzer Beratung erfolgte die Urteilsverkündung: *Die zwei Personen und Hexen Margarethe und Anna allhier zu gegen (sollen) ihrer vielfältig begangenen Untaten und Gebrauch der Zauberei halben auf diesen heutigen Tag und vermöge der Kaiserlichen Caroli des 5. aufgerichteter und publizierter Halsgerichtsordnung durch den Nachrichten hinaus zu der gewöhnlichen Richtstätte geführt und folgend mit dem Feuer vom Leben zum Tod und endlich ihrer beiden Leiber zu Asche verbrannt werden.*

Draußen am Galgen hatten die Letzmeister bereits alle Vorbereitungen für die Hinrichtung getroffen. Sie fand noch am gleichen Tag statt. Über 2.000 Menschen hatten sich rund um den Galgenbuckel versammelt; aus der ganzen Umgebung war man gekommen, um das Schauspiel mitzuerleben.

Als die beiden Frauen hinaus zur Richtstätte geführt wurden, kam es zu einem Zwischenfall. Vor dem Haus Conrad Perschbachers blieb Margarethe Geißler plötzlich stehen und schrie: *Anna, du musst auch noch heraus aus dem Haus, Gott gebe, dass es bald geschieht.* Anna Perschbacher war eine der Frauen, die bei der Folter durch den Scharfrichter von beiden Delinquentinnen als *Gespielinnen* genannt worden waren.

Wie die Hinrichtungen im Einzelnen ablief, wissen wir nicht. Die Akten berichten nur, dass die beiden Frauen noch auf dem Scheiterhaufen weitere *Gespielinnen* denunzierten. Vor der eigentlichen Hinrichtung legten sie *ihr christliches Wiederbekenntnis* ab, was den Schluss zulässt, dass der Pfarrer als geistlicher Beistand bei der Hinrichtung dabei war. Auch der Leichnam der im Gefängnis bei der Befragung verstorbenen Barbara Kreh wurde verbrannt. Somit dürfen wir annehmen, dass auch sie ein Geständnis abgelegt und sich als Hexe bekannt hatte. Verstarb eine Angeklagte nämlich vor dem Eingeständnis des Satansbundes, bekam sie ein christliches Begräbnis, starb sie danach, wurde die Leiche verbrannt.

Wer trägt die Prozesskosten?

Diese Frage war in Artikel 2014 der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. klar geregelt. Entscheidend ist der letzte Satz, wonach alle Unkosten für die Besetzung des Gerichts, für Gerichtsverfahren und Hinrichtung *ohne des Klägers Nachteil* beglichen werden mussten. Das heißt im Klartext: Der Angeklagte musste sie tragen.

Von dem Verfahren gegen die drei Schaafheimer Frauen liegen zwei Kostenrechnungen vor; es handelt sich dabei vorwiegend um Ausgaben für die Verköstigung des Gerichts und seiner Helfer. Einige Beträge seien exemplarisch genannt:

Ausgaben für 106 Maß Wein	15 Gulden
Mittagessen für 46 Personen am Hinrichtungstag	8 Gulden
Ausgaben für 28 ½ Maß Wein, die die <i>Meister</i> an einem Tag konsumierten	3 Gulden, 6 Albus
Verköstigung der vier Letztmeister und der vier Männer aus der Gemeinde, die die Gefangene behüteten und auf das Feuer achtgaben	1 Gulden
Denselben Personen, die den Tag über und in der Nacht beim Feuer waren, für 26 Maß Wein, die Maß zu 30 Pfennigen	3 Gulden, 12 Albus

Diese Beispiele zeigen: Man lebte nicht schlecht auf Kosten der *armen Sünderinnen*. In der Zeit vom 1. bis 4. Juli wurden 150 Maß Wein verbraucht – das waren 300 Liter. Die gesamten Verpflegungskosten betragen 112 Gulden und 12 Albus. Dazu kamen noch die Diäten für die Gerichtspersonen sowie die Lohnkosten für die Wachmannschaften, die Scharfrichter und ihre Helfer. [...] Nach dem Gerichtsurteil waren die drei Frauen *unseren gnädigen Herrn mit Leib und Gut* verfallen. Das bedeutete, dass ihr Besitz zu Gunsten der Staatskasse eingezogen wurde. [...]

In einem Brief an den Landesherrn bedankten sich die Schaafheimer Untertanen am 12. Juli 1580 für die Hinrichtung. Sie hoben dabei besonders die abschreckende Wirkung des Urteils hervor und meinten, dass *das Brennen anderer zum Abscheu und endlich den jungen Leuten zum Exempel gewesen*. Gleichzeitig baten sie darum, nun auch die restlichen *zauberischen Weiber* zu verhaften und zur Verantwortung zu ziehen. In ihrem Brief heißt es: *Demnach jetzt zwei verurteilte Weibspersonen ... alhier in E. GN. Schloss zu Schaafheim in besonderen Gemachen drei Tage lang verhütet und bewacht worden, nicht allein denen Amtleuten in der peinlichen Frage ..., sondern auch den Hütern ... noch etliche Weiber namhaft ..., welche auch in ihrer Gemeinschaft und Verbündnis seien.*

Bei der Folter hatten die drei Frauen folgende *Gespielinnen* angegeben: Die alte Anna Kreh aus Kleestadt, ihre Tochter Anna aus Schaafheim, die *Hergettin* (die ehemalige Schaafheimer Hebamme) [siehe zu ihr Fall Nr. 4], die Kuhhirtin, Barbara Schwab und ihre Tochter, die Ehefrauen von Conrad Perschbacher, Michel Grieb und Endres Wurm sowie Peter Lebers Frau und Tochter.

Dem Schultheiß erschien es besonders ärgerlich, dass viele Zuschauer am Hinrichtungsort die Namen gehört hatten [weil auch die Besagten neben dem Geständnis öffentlich verlesen wurden] und nun erneut überall von dem *Hexennest* Schaafheim erzählten. Deshalb heißt es am Ende der Bittschrift: *Wir, die Schaafheimer, Euer Gnaden arme Untertanen (werden) mit dergleichen Weibern nun viel mehr denn zuvor gewesen beschreit ... und bitten ... in diesen angezündeten und noch nicht ausgelöschten Feuer gnädige väterliche Hilfe ..., dass Schaafheim wieder zu gutem Leumund kommen möchte.*“

(Dörr, S. 10-26)

verbrannt  
am 4. Juli 1580

2. 1580 Anna Kempen bzw. Anna Roth,  
verheiratet,  
siehe Fall 1

verbrannt  
am 4. Juli 1580

3. 1580 Barbara Kreh oder Krehen  
siehe Fall 1

Tod nach der Folter,  
Leichnam verbrannt  
am 4. Juli 1580

4. 1580 die Hergettin, eine alte Hebamme,  
„Unter den denunzierten Frauen [siehe unter Fall Schaaafheim Nr. 1]  
befand sich auch die *Hergettin*, die alte Schaaafheimer Hebamme. [...] Was warf man der alten *Hergettin* vor? Die hingerichtete Margarethe Geißler [siehe Schaaafheim Fall Nr. 1] hatte in ihrer *Urgicht* angegeben, die Hebamme habe sich unter dem Vorwand, beim Flachswecheln helfen zu wollen, in Matern Ratgerbers Haus eingeschlichen. In Wirklichkeit habe sie jedoch vorgehabt, dort *einen Mord mit Zauberei zu verrichten*. Als die *Hergettin* im Haus war, gebar Matern Ratgerbers Frauen einen Sohn; Mutter und Kind starben bei der Geburt.  
Nach dem Beschwerdebrief aus Schaaafheim handelte der Amtmann in Babenhausen; in der Nacht vom 22. auf 23. September 1580 sollte die Hebamme verhaftet werden. Doch als der Schultheiß mit dem Büttel und zwei Gerichtsleuten zum Haus der *Hergettin* kamen, fanden sie es leer. Die Verdächtige war gewarnt worden und hatte sich nach Wüst-Amorbach abgesetzt. Als man die dortigen Ortsbehörden um Amtshilfe bat, gelang es der alten Frau, erneut zu fliehen. Alle Versuche, sie aufzufinden, blieben ohne Erfolg.“  
(Dörr, S. 27) Flucht

5. 1581 Konrad Perßbechers Frau Anna,  
„In der Nacht zum 13. Juni 1581 wurden in Schaaafheim „uff der gemein Anhalten etliche der Zauberey bezüchtig Weiber abermals gefenklich eingezogen.“ Es waren dies **Anna Preschbacher, Agathe Leber sowie die Ehefrau (Engel) von Achatius Dietrich**(S. 31)  
Die Tatsache, daß es „abermals“ geschah, läßt vermuten, das die genannten Frauen im Zuge der vorausgegangenen Verfahren bereits schon einmal eingekerkert waren.  
Dienstag, den 13. Juni 1581, trat das Gericht erstmals zusammen. Man hatte das Verfahren an ein „unpartheyisch gerichts, nemlich an Schultheiß, Bürgermeister undt Rat zu Babenhausen“ übertragen. Wahrscheinlich hielt man in dieser Sache gegen die drei Frauen des Schaaafheimer Gericht für befangen.  
Den Vorsitz führte diesmal Keller Philipp Fleischbein; der zuständige Amtmann Heinrich v. Wasen war wegen „Leibsschwachheit“ verhindert.  
Neben den Babenhäuser Gerichtsleuten waren der Verweser des Amtssekretärs, Stadtschreiber Albrecht Kirschner und der Burgvogt Nickes Stücken nach Schaaafheim gekommen. Auch der Schafheimer Schultheiß Christoph Wörner nahm als Vertreter des örtlichen Gerichts an den Verfahren teil.  
Als Ankläger fungierte Prokurator Johann Straup aus Aschaffenburg, die Verteidigung hatte Johann Kolb übernommen. Da bei drei Angeklagten für den Babenhäuser „Meister“ Michael Knapp sehr viel „Arbeit“ zu erwarten war, hatte man zusätzlich noch den Scharfrichter aus Aschaffenburg verpflichtet. Sogar der Henker aus Simmern war noch im Gespräch, da er jedoch in den späteren Kostenrechnungen nicht geführt wird, ist anzunehmen, daß er doch nicht nach Schaaafheim kam.

Was lag an Beweismitteln gegen die drei Angeklagten vor?

- a) Die hingerichtete Hexe **Margarethe Geißler** (S. 34) hatte unter der Folter ausgesagt, das die „Preschbacherin beim Tanz mit ihrem Buhlen(srich: Teufel) dabei gewesen.“
- b) **Anna Roth** war bis zum Scheiterhaufen bei der Aussage geblieben „**Engel Dietrich** (S. 34) habe als kleines medgen milch aus einer Dronenhecke gemolken.“
- c) Anna Roth hatte Agathe Leber belastet, sie sei einmal dazugekommen, als sie „mit ihrem Buhlen das Wetter gesotten.“

Das war alles. Es lagen also nur Belastungen durch Dritte vor; eigene Geständnisse gab es nicht. Diese sollten nun in der Verhandlung erreicht werden.

Nach den Kostenrechnungen läßt sich folgender Verlauf des Verfahrens rekonstruieren:

11. und 12. Juni: Eine Schaafheimer Abordnung spricht die beiden Prokuratoren in Aschaffenburg an und verpflichtet sie als Ankläger und Verteidiger.

Nacht vom 12. auf 13. Juni: Die drei Frauen werden verhaftet. Ein Fuhrmann holt die beiden Prokuratoren in Aschaffenburg ab.

13. Juni: Eröffnung des Verfahrens durch „das unarteyisch Gericht“. Erste gütliche Befragung der Frauen.

14. Juni: 1. Folterung durch „zwei Meister“. Die Kostenrechnungen verzeichnen über 30 Maß Wein (60 Liter). Die Lieferung von: „Weck, Fleisch und Küchenspeiß“ ist mit 23 Gulden 24 albus vermerkt. „Meister“ Michel erhält 5 Gulden „Stecklohn.“

16. Juni: Die „bösen Weiber“ werden zum 2. mal peinlich verhört (Weinverbrauch 15 Maß)  
Verhandlungspause von 3 Tagen: Die Frauen bleiben im Schaafheimer Schloß in Haft.

20. Juni: Keller Fleischbein und der Amtssekretär kommen wieder nach Schaafheim.

21. Juni: Befragung der drei Angeklagten. Der „Meister“ aus Aschaffenburg und sein Knecht berechnen nur zwei Maß Wein. Dies spricht dafür, daß die Befragung nicht mit einer Folter verbunden war

25. Juni: Nochmaliges gütliches Verhör der Frauen. Nachstehend die Kostenrechnung für den Tag.

### **Der Graf von Hanau verlangt ein Gutachten**

Zwei Folterungen hatten die zwei Angeklagten Frauen überstanden und geschwiegen. Auch die nachfolgenden gütlichen Befragungen brachten kein Geständnis. Das Gericht war unschlüssig- wie sollte nun weiter Verfahren werden? Man bat Graf Philipp von Hanau den jüngeren um entsprechende Weisungen. Es ging vor allem um die Frage: Können die Deliquentinnen ein drittes mal gefoltert werden?

Hier ein Auszug aus dem Antwortschreiben des Landesherren:

„Wir (haben) soviel befunden, daß zur Zeit nicht genugsam Ursachen vorhanden, daß berürte drey Personen zum drittenmal mit der peinlichen Frag sollen angehlt werden, dieweil seit voriger außgestandenen beeden Torturen keine neue Intitia oder anzeigen fürgefallen, umb welcher Willen die Peinliche frag zum drittenmal angewendet werden solle.

Damit aber inn dieser hochbeschwerlichen Sachen die rechtliche gebür verhandelt werde, so seindt wir dieser Meynung, daß Ir dem Gericht zu Babenhausen vermelden und anzeigen sollen, daß sie diese sollen... (bei) herrn doctor Nicolao Cysnero zu Heydelberg als einem gelärten und erfahrenen Juristen...(um) Rhats pflegen sollen. Ob man befügt, die drey verhaftte Personen mit der Tortur noch uffs ernstlichst zu befragen.“

Der Landsherr erfolgte damit den Vorschriften der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karl V., die in Artikel 219 vorschrieb, in strittigen Prozeßfragen bei den Rechtsfakultäten der Universitäten ein Gutachten einzuholen. Velten Roth, ein Schöffe des Schaafheimer Gerichts, wurde am 27. Juli nach Heidelberg geschickt, um Dr Cysnerius die für das Gutachten notwendigen Prozeßunterlagen zu überbringen. Sein Botenlohn betrug 2 Gulden.

In den Kostenrechnungen sind keine Ausgaben für einen Gefangenentransport nach Babenhausen verzeichnet, wir dürfen also annehmen, daß die drei Frauen weiter im Schaafheimer Schloss inhaftiert waren. Während ihrer Gefangenschaft wurden sie von dem Schaafheimer Wirt Martin Blümmler verköstigt; er berechnete dafür 51 Gulden 15 albus. Im August 1581 brachte ein Bote aus Heidelberg das angeforderte Gutachten. In einem Begleitschreiben vom 17.8 entschuldigte Dr. Cysnerius sich dafür, daß er „seyn Judicium nit ohnverzüglich verfast“ und begründete die Verzögerung mit einer „groß Leibsschwachheit, damit der allmächtige ihn ein zeitlang heimgesucht.“ Das Gutachten kostete 20 Taler. Der Gutachter vermerkte, daß er sie „wohl vernienet.“

### **Dritte Folterung gesetzwidrig**

Dr. Cysnerius sprach sich grundsätzlich gegen eine dritte Folterung aus und empfahl, die drei Frauen von der „Peinlichen clagen zu absolvieren und zu erledigen.“ Sie seien durch die beiden „ausgestandenen Marter“ genug bestraft.

Der Rechtsgelehrte führte folgende Argumente an:

- a) Die drei Frauen wurden von „Verbrannten Weibern“ belastet. Im Sinne des Gesetzes sind das keine ernstzunehmenden Zeugen.
- b) Die belastenden Aussagen wurden von einzelnen Personen vorgebracht, die ihre Informationen teilweise von dritten hatten. Laut Gesetz ist dann überhaupt keine Folter möglich
- c) In dem vorliegenden Fall liegt kein einziger Punkt vor, nachdem „die peinliche Frag gebraucht werden möge.“
- d) Die Denunziantinnen wurden als Hexen verbrannt. Es war erwiesen, daß sie mit dem Satan im Bund standen. Wäre es nicht denkbar, daß ihnen von ihrem „Buhlen“ eingegeben wurde, die drei Frauen zu „beschreien.“?
- e) Die Berichte der Schultheißen in dieser Sache sind so „baufällig, ungewiß und zwiefältig“, daß man darauf kein weiteres Verfahren aufbauen kann.

Dr. Cysnerius wies in seinen weiteren Ausführungen in teilweise sehr komplizierten juristendeutsch und Advokatenlatein dem Gericht eine Reihe von Fehlinterpretationen der geltenden Gesetzgebung nach und empfahl, die drei Frauen mangels Beweise freizusprechen. Man kann sich gut vorstellen, wie es nun im Gericht zuging. Das Vol wartete ungeduldig auf die Hinrichtung der „bösen Weiber“, die Stimmung war aufgeheizt- und nun so ein Gutachten.

Velten Roth und Leonhard Seifert wurden nach Frankfurt geschickt, „da man die Weiber ledig lassen wollen.“ Dies spricht dafür, daß man bereit war, die Empfehlung des Rechtsgelehrten ernst zu nehmen. Wem der Besuch in Frankfurt galt, ist nicht bekannt; wahrscheinlich hielt sich der Landesherr zu dieser Zeit dort auf. Daß man die Frauen dann auch tatsächlich freiließ, zeigt ein Eintrag in der Kostenrechnung (ohne Datum): „2 Gulden 9 alb. Verzehrt worden an Küchspreis und weck, als man die Weiber ledig gelassen.“ Gleich darunter heißt es : „3 fl. 9 alb. Für Wein- ist ein ohm(ca 160 Liter) uffgangen.“ Wie wir bei dem früheren Prozess gesehen haben, wären bei einer Verurteilung alle Kosten zu Lasten der Angeklagten gegangen. Im vorliegenden Fall blieben sie offensichtlich ab der Gemeinde hängen, denn die letzte Eintragung in den Kostenrechnungen berichtet, daß „man mit dem Wirt und anderen so zu den Sachen gelt dargelegt abrechnet.“ Die Gesamtkosten betragen 265 fl 23 alb. Hauptverdiener war wiederum Martin Blümmler, der Wirt vom „Schwarzen Bären“ in Schaaheim. Während der gesamten Prozeßzeit hatte er das Gericht, die Beamten aus Babenhausen sowie die Angeklagten mit Speis und Trank versorgt. Laut Rechnung wurden dabei von ihm nahezu 400 Liter Wein geliefert. Wenn Angeklagte frei gesprochen wurden, war es üblich, daß sie eine „Urfehde“ unterzeichneten. Darin versprachen sie mit einem Eid, niemand etwas nachzutragen oder sich gar zu rächen. Die Urfehden der drei standhaften schaaheimmer Frauen liegen nicht mehr vor. Was aus den Freigelassenen wurde, wissen wir nicht. Auf jeden Fall hatten sie es nicht leicht. Man kann sich sehr gut vorstellen, wie man sie im Dorf behandelte; für vielen waren und blieben sie „Hexen“.

(Dörr, S. 31-38)

zweimalige Folter,  
kein Geständnis,  
frei



6. 1581 Agathe Leber  
siehe vorhergehender Fall zweimalige Folter,  
kein Geständnis,  
frei

7. 1581 Engel Dietrich,  
siehe vorhergehender Fall

„Im Sommer 1581 wurden in der Grafschaft Hanau-Lichtenberg drei verheiratete Frauen aus Schaafheim (Konrad Perßbechers Frau, Agathe Leber und Engel Dietrich) wegen Hexereiverdachts verhaftet, nachdem sie einige Jahre zuvor in Schaafheim und dann noch einmal im Vorjahr in Babenhausen durch Hexen, die man später verbrannt hatte, besagt worden waren. Hinzu kam, dass die Frauen öffentlich „im Geschrei standen“, Hexen zu sein, und schließlich gab es auch Hinweise aus der Bevölkerung auf ein verdächtiges Verhalten der Frauen. Dies wurde als ausreichend betrachtet, um die Frauen zu verhaften und zweimal der Folter zu unterwerfen. Trotz der zweimaligen Tortur konnte ihnen jedoch kein Geständnis abgepresst werden. [...] Jedenfalls war es das Schaafheimer Gericht, das sich nach der zweiten Tortur an den Landesherrn, den Grafen Philipp von Hanau-Lichtenberg, wandte und fragte, ob man die Frauen ein drittes Mal foltern dürfe. Der Graf war nicht dieser Meinung, da zur dritten Folter neue Indizien vorliegen müssten, was nicht der Fall war. Allerdings [...] befahl er am 17. Juli 1581, das Gericht zu Babenhausen möge die Akten an Nikolaus Cisner nach Heidelberg versenden und diesen um Rat fragen. [...] In der Hauptfrage argumentierte Cisner wie Graf Philipp und erklärte, dass eine dritte Tortur nicht in Frage komme, da die Angeklagten durch die Folter purgiert seien und neue Indizien nicht vorlägen. [...] Cisner forderte die Freilassung der Angeklagten, lässt sich aber nicht zu einem Freispruch hinreißen, sondern empfiehlt nur die absolutio ab instantia, ein für die Angeklagten. [...] Und so warnt er an anderer Stelle die Richter, dass sie sich nach der Carolina strafbar machen würden, wenn sie ohne genügende Beweise zur Tortur schritten. Vor diesem Hintergrund untersucht Cisner die in diesem konkreten Fall vorliegenden Indizien und stellt fest, dass weder zwei noch wenigstens ein guter Zeuge gegen die Angeklagten ausgesagt hätten, wie es die Carolina forderte. Als Indizien können lediglich die Besagungen der verbrannten Frauen und das öffentliche Geschrei herangezogen werden. Dies seien aber ganz „liederliche“ und „aufällige“ Indizien. [...] Einige etwas konkretere Verdächtigungen aus der Bevölkerung, mit denen den Angeklagten ein auffälliges Verhalten nachgesagt wurde, lässt Cisner nicht gelten, da die Aussagen kein übereinstimmendes Bild ergäben und das angeblich verdächtige Verhalten nicht in erkennbarem kausalen Zusammenhang zu einer konkreten Tat stehe. [...] Cisner hält es im Übrigen auch für nötig, den Inhalt der Besagungen zu überprüfen und muss dabei feststellen, dass sich die Aussagen der verbrannten Frauen überhaupt nicht deckten [...]. Für die Durchführung eines Strafprozesses hat es nach Cisners Meinung von Anfang an nie eine Rechtsgrundlage gegeben. Der Auffassung des Gegengutachters, die bisherige Unbeugsamkeit der drei Angeklagten in der Folter zeuge von teuflischer Hilfe und müsse durch noch schärfere Tortur unter Heranziehung eines Wahrsagers oder eines zauberkundigen Scharfrichters gebrochen werden, widerspricht Cisner.“(Schmidt, S.186-192)

o. Z. 1603 Christoph Metzler  
„Die Vernichtung der Ernte war einer der häufigsten Schadenszauber, den man den Hexen vorwarf. Für plötzlich auftretende Fröste, Nässe und Trockenheit, für Reif, Nebel oder starken Schädlingsbefall, für alles wurden die Hexen verantwortlich gemacht. So war 1603 in Schaafheim Cristoph Metzler als „Weinverderber“ bezichtigt worden. In Babenhausen hatte die Witwe Elsa Stünzel behauptet: „Wenn es ufs künftg Jahr

kein Epfel, Birn oder Eycheln geratten soll, dann sey eine fern von ihr, in ihrer gaßen, die habe es verspielt.“

Elsa sollte vor Gericht den Namen der „Wetterhexe“ nennen, sagte aber nichts. Sie berief sich dabei auf die „Hexinn, so verbrannt worden“, die ebenfalls geschwiegen hätte. Auch die geladenen Zeugen Ludwig Wildt und Hans Fenchel konnten dem Gericht nicht weiterhelfen. Wir wissen nicht wie die Sache ausging. Besonders aber interessiert bei diesem Fall der Hinweis auf die „verbrannt Hexin“. Er läßt die Vermutung zu, daß um 1600 auch in Babenhausen eine Hexenhinrichtung stattfand. Diese Spekulation wird durch eine Aussage bei dem späteren Verfahren gegen „Hexenmeister“ Hermann Veix gestützt; dort hatte nämlich eine Zeugin auf „Die Hex, die hierbevor alhie hingerichtet worden“ berufen. Da Aktenbelege aus dieser Zeit nur spärlich vorhanden sind, müssen wir es in dieser Sache bei Vermutungen belassen.“

(Dörr, S. 45)

unbekannt

o. Z. 1602

Frau des Philipp Geipel

„1602 waren in den benachbarten Gemeinden Großostheim und Pflaumheim, die zum Kurfürstentum Mainz gehörten, mehrere Frauen wegen Hexerei angeklagt und hingerichtet worden.

So kam durch das Geständnis „des Pfaffen Wendel Mutter“ die Frau Philipp Geipels aus Schaafheim als Hexe ins Gerede. Doch sie war auch in ihrem Wohnort kein unbeschriebenes Blatt. Bereits 1599 hatte ihr Töchterlein geprahlt, ihre Mutter „könne Ketzerchen machen.“ Nach dem Bericht der kleinen siebenjährigen Angeberin waren sie und ihre Geschwister bereits mehrmals von ihrer Mutter in kleine Kätzchen verwandelt worden, wobei natürlich auch die Mutter selbst das Verwandlungsspiel mitgemacht hatte. Stolz war von der kleinen hinzugefügt worden, daß die Mutter auch ihnen das Zaubern beibringen wolle.

In dem Protokoll wurde außerdem noch vermerkt: „Deutet sie (die Geipelin) inn den Auwen mit dem Finger uf den Baum, so müße er sterben.“ In Schaafheim war man davon überzeugt: die „Geipelin“ ist eine Hexe. Wörtlich schrieben Schultheiß und Gericht an den Amtmann: „Sie ist mit solchem verfluchten Teuflichen Wesen behaftet und ihrer Kinder darinnen gleichfalls anzuweisen im Wergk gewesen...

Aus gemeiner teglich Erfahrung (ist) solche veruchte Weibsperson unersettigt, daß sie für ihre Person des Teuffells Instrument und Wergzeug worden... und auch ihre Kinder dem Teuffell aufzuopfern pflegt.“

Bedenken, daß das Töchterchen erst sieben Jahre alt sei, wurden mit der Bemerkung abgetan, „sie sei des Verstandes... und könne das jenig, was sie gesehen oder gehört, fassen und behalten.“

Als dann im Ort 1602 überall von dem Geständnis der „Pfaffin“ in Großostheim erzählt wurde und das Gerücht umging, man wolle nun auch in Schaafheim wieder „Zauberwesen fangen“, versteckte sich die „Geipelin“ unter der Kelter. Wenn das kein Eingeständnis ihrer Schuld war.

Die Schaafheimer wiederholten ihre Forderung, daß das Dorf von „solch bösen Leuthen gesäubert werden möge“. Daraufhin kam der Oberamtmann nach Schaafheim, um den Fall zu untersuchen. Neben der Frau Philipp Geipels wurde auch Claß Merkels Eherfrau vorgeführt. Was man ihr vorwarf, ist nicht bekannt. Es waren zahlreiche zeugen geladen, doch keiner konnte das „Hexengeschrei“ beweisen. Erboßt steckte der Oberamtmann alle in den Turm.. Im Protokoll heißt es:

„Jakob Friedrich, Hans Kreh, Wendel Dietz, Veltin Dietz, Matern Weiß, Best Reinhard, Adam Förster und Cuntz May sollen mit dem Thurm gestraft werden, weil sie die Gemeint uffgewickelt haben und Ir angeben nit bescheinen können. Sie sollen sich hierfür dergleichen nachred und ausschreien enthalten.“

(Dörr, S. 42f.)

Quelle: Dörr, Hans: Hexen und Zauberer im Amt Babenhausen (1580-1680) (Babenhausen einst und jetzt Band XIX), unveränderter Nachdruck der Ausgabe von 1989, Babenhausen 1994.

Quelle: Jürgen Schmidt: Glaube und Skepsis, Die Kurpfalz und die abendländische Hexenverfolgung 1446 – 1685, Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2000

### Opfer von Hexenverfolgung aus Kleestadt:

Jahr	Name	Schicksal
1. 1580	Anna Kreh, eine alte Frau	
	sie wurde von drei Frauen aus Schaafheim (siehe unter Schaafheim Fälle Nr. 1-3) unter der Folter besagt, angeblich mit auf den Hexentänzen gewesen zu sein. „Gemeinsam mit der Hebamme [siehe unter Schaafheim Fall Nr. 4] sollte laut Anweisung des Amtmannes auch die <i>alte Krehen Anna</i> aus Kleestadt verhaftet werden. Der dortige Schultheiß brachte die Delinquentin nach Babenhausen, wo sie im Gefängnisturm festgesetzt wurde. Was warf man ihr vor?	
	1) Laut Aussage der <i>justifizierten Weiber</i> [siehe unter Schaafheim Fälle Nr. 1-3] hatte sie als deren Gespielin bei <i>Tänzen am großen Wasser</i> teilgenommen.	
	2) Sie hatte gedroht, wenn man ihre Tochter Anna in Schaafheim verhafte [auch sie wurde von Schaafheim Fälle Nr. 1-3 besagt, mit auf den Hexentänzen gewesen zu sein], würde sie <i>den Schaafheimern ein Bad zurichten, dass ihre Kindeskinde und sonst noch über 30 Meilen Weges</i> das spüren sollten.	
	3.)Hans Becker hatte es abgelehnt, ihr „einen Stump“ zu dengeln. Als er sie vertröstete, habe sie gedroht, „er solle es noch gewahr werden, daß er ihr solches abgeschlagen.“ Wenige Tage darauf bekam er „ein schlimm Maul“, so daß er weder essen noch trinken konnte.	
	4.) Peter Friesen hatte ihr ein Ferkel abgeschlagen. Am nächsten Tag verlor sein Mutterschwein die Milch, und alle Ferkel gingen ein.	
	Diese lächerlichen Anklagepunkte genügten, um ein Verfahren gegen die alte Frau einzuleiten. Die Verhöre fanden in Babenhausen statt.	

### In den Vernehmungsakten heißt es:

„Die alte Krehen Annen haben wir alsbalt gütlich... der notdurft nach vermanet, aber als sie jedtwede Interrogatoria (Befragung) zum heftigsten verneinet peinlich durch unangehenge (unten angehängte) Steine ziemlich durch den nachrichter (Henker) befragt.“

Wie die nachstehende Abbildung zeigt, fesselte man der Delinquentin die Hände auf dem Rücken, befestigte an ihnen einen Strick und zog dann die ältere Frau über eine Rolle hoch, bis sie frei schwebte. Um die Tortur zu erhöhen, wurden zusätzlich noch Steine an die Füße gebunden.

Die Folter des Scharfrichters blieb zunächst ohne Erfolg. Ähnlich wie ihre Base **Barbara Kreh (S. 28)**, die beim ersten Schaafheimer Prozess im Kerker verstorben war, beteuerte Anna Kreh „mit frechen herzhaften Worten...“, sie sei keine Hex und so rheim als ein kindt, das jetzt vom Mutter Leib geboren.“

Schließlich gab sie aber doch zu, im Hause ihrer Schaafheimer Base einmal an „Bastereien“ teilgenommen zu haben, woher Best Webers Frau „inen das Essen und Trinken in Teuffels namen geseget“ habe.

Sie gestand auch, daß es ihr vor 30 Jahren, als sie schwanger war, und sie von ihrem Mann geschlagen wurde, „immerdar zu Sinn gewest, als ob sie sich henken solle in solcher Trübnis.“ Ber durch einen Trank aus „Appolonienkraut“, den sie sich auf Anraten des Wahrsagers Peter von Seuloß aus Seligenstadt gekocht habe, sei ihr Zustand wieder besser geworden.

Am 1. Oktober 1580 wurde die alte Frau erneut durch den Scharfrichter im Babenhäuser Gefängnisturm befragt, doch diesmal „ohne binden und torquieren“. Auch dabei leugnete sie „frech und unerschrocken, mit hartter kecker rede.“ der Amtsschreiber vermerkte in den Akten: „Sie scheuet sich nicht das geringste vor dem Meister, das (ist) von einem 70-jerigen zu verwundern.“

Die Krehen Anna forderte den Scharfrichter auf, ihr doch vorzusprechen, was sie gestehen solle, sie sei bereit zu sterben, gleich ob durch köpfen, verbrennen oder ertränken.

Wenn jemand selbst bei der Folter so standhaft blieb, mußte er über besondere Kräfte verfügen. Die Kalmussin, eine Frau aus Schaafheim, kannte angeblich den Grund für die Standhaftigkeit der alten Krehen Anne. Am Bachtor in Babenhausen hatte sie der „**alten Häsin**“ (S. 30), die man lange Zeit auch als Hexe verdächtigt hatte und noch weiteren Frauen erzählt, die „Krehin“ trage einen Stein bei sich, der unter dem linken Arm in der Haut verwachsen sei. Solange sie ihn habe, könne sie „nichts Schmerzen“.

Es wurden weitere Zeugen gehört, die diese Aussage bestätigten. Ein solches „Satansmal“ war fester Bestandteil des Hexenglaubens. Man war davon überzeugt, daß der Teufel damit den Hexen Kraft gab, selbst härteste Folterqualen zu ertragen.

Der Landesherr in Hanau ordnete daraufhin bei der alten Frau eine Leibesvisitation durch den Henker an.

#### **Das Protokoll berichtet:**

„In der linken seitten oben under der Achs (sie) ein klein weißes merklein, als wen es gestochen wäre und nicht weit davon zwischen haut und fleisch ein hartt steinlein einer Erbissen oder zimlichen linsen groß.“

Die alte Krehen Anna kommentierte das Untersuchungsergebnis auf ihre Art und meinte: „vielleicht sei ein Zeichen an ir gechehen, möchte irer angeborn oder die maus sein.“

Man befragte in dieser Sache zwei Advokaten in Frankfurt; ihr Gutachten kennen wir nicht. Wahrscheinlich sagten sie nichts zur Entlastung der Angeklagten, denn sie blieb weiter in Haft.

Der Amtmann bat in Hanau um Anweisung, wie er sich mit „dieser gefenglich sitzenden oder anderer uneingezogenen beschreiten... hinfürter verhalten solle.“

Man wollte die Verhaftung der „Hergettin“ abwarten und hoffte, daß die alte Hebamme „eher als diese (Krehen Anna) zur ausage etlicher unthaten zu pringen sei.“ So blieb die Krehen Anna weiter im Babenhäuser Hexenturm und ist dort, wie ihre Tochter in einem späteren Verfahren aussagte, „nicht ohne besonderen großen Verdacht gestorben.“

#### **Anmerkungen:**

In dem Büchlein „Schaafheim im Wandel der Zeiten (Babenhausen,1980) wurde bereits über diesen Fall berichtet.

Es muß dort folgendes korrigiert werden:

- a) Die Verhaftung der Anna Kreh erfolgte nicht 1581, sondern im September 1580.
- b) Dem Gerichtsschreiber, der diesen Fall protokollierte, unterlief offensichtlich ein Schreibfehler, indem er einmal statt Anna Kreh Anna Roth schrieb. Dies erweckte bei der ersten Auswertung der Quellen den Eindruck, daß hier von zwei verschiedenen als „Hexen“ angeklagten Frauen die Rede war. Der beschriebene Fall bezog sich jedoch nur auf die alte „Krehen Anna“ aus Kleestadt.

#### **Der Folter standgehalten**

In der Nacht zum 13. Juni 1581 wurden in Schaafheim „uff der gemein Anhalten etliche der Zauberey bezüchtig Weiber abermals gefenklich eingezogen.“ Es waren dies **Anna Preschbacher, Agathe Leber sowie die Ehefrau (Engel) von Achatius Dietrich** (S. 31) Die Tatsache, daß es „abermals“ geschah, läßt vermuten, das die genannten Frauen im Zuge

der vorausgegangenen Verfahren bereits schon einmal eingekerkert waren.

Dienstag, den 13. Juni 1581, trat das Gericht erstmals zusammen. Man hatte das Verfahren an ein „unpartheyisch gericht, nemlich an Schultheiß, Bürgermeister undt Rat zu Babenhausen“ übertragen. Wahrscheinlich hielt man in dieser Sache gegen die drei Frauen des Schaaferheimer Gericht für befangen.

Den Vorsitz führte diesmal Keller Philipp Fleischbein; der zuständige Amtmann Heinrich v. Wasen war wegen „Leibsschwachheit“ verhindert.

Neben den Babenhäuser Gerichtsleuten waren der Verweser des Amtssekretärs, Stadtschreiber Albrecht Kirschner und der Burgvogt Nickes Stücken nach Schaaferheim gekommen. Auch der Schaaferheimer Schultheiß Christoph Wörner nahm als Vertreter des örtlichen Gerichts an den Verfahren teil.

Als Ankläger fungierte Prokurator Johann Straup aus Aschaffenburg, die Verteidigung hatte Johann Kolb übernommen. Da bei drei Angeklagten für den Babenhäuser „Meister“ Michael Knapp sehr viel „Arbeit“ zu erwarten war, hatte man zusätzlich noch den Scharfrichter aus Aschaffenburg verpflichtet. Sogar der Henker aus Simmern war noch im Gespräch, da er jedoch in den späteren Kostenrechnungen nicht geführt wird, ist anzunehmen, daß er doch nicht nach Schaaferheim kam.

Was lag an Beweismitteln gegen die drei Angeklagten vor?

- a) Die als "Hexe" hingerichtete **Margarethe Geißler** (S. 34) hatte unter der Folter ausgesagt, dass die „Preschbacherin beim Tanz mit ihrem Buhlen(srich: Teufel) dabei gewesen.“
- b) **Anna Roth** war bis zum Scheiterhaufen bei der Aussage geblieben „**Engel Dietrich** (S. 34) habe als kleines medgen milch aus einer Dronenhecke gemolken.“
- c) Anna Roth hatte Agathe Leber belastet, sie sei einmal dazugekommen, als sie „mit ihrem Buhlen das Wetter gesotten.“

Das war alles. Es lagen also nur Belastungen durch Dritte vor; eigene Geständnisse gab es nicht. Diese sollten nun in der Verhandlung erreicht werden.

Nach den Kostenrechnungen läßt sich folgender verlauf des Verfahrens rekonstruieren:

11. und 12. Juni: Eine Schaaferheimer Abordnung spricht die beiden Prokuratoren in Aschaffenburg an und verpflichtet sie als Ankläger und Verteidiger.

Nacht vom 12. auf 13. Juni: Die drei Frauen werden verhaftet. Ein Fuhrmann holt die beiden Prokuratoren in Aschaffenburg ab.

13 Juni: Eröffnung des Verfahrens durch „das unarteyisch Gericht“. Erste gütliche Befragung der Frauen.

14. Juni: 1. Folterung durch „zwei Meister“. Die Kostenrechnungen verzeichnen über 30 Maß Wein (60 Liter). Die Lieferung von: „Weck, Fleisch und Küchenspeiß“ ist mit 23 Gulden 24 albus vermerkt. „Meister“ Michel erhält 5 Gulden „Stecklohn.“

16. Juni: Die „bösen Weiber“ werden zum 2. mal peinlich verhört (Weinverbrauch 15 Maß)  
Verhandlungspause von 3 Tagen: Die Frauen bleiben im Schaaferheimer Schloß in Haft.

20. Juni: Keller Fleischbein und der Amtssekretär kommen wieder nach Schaaferheim.

21. Juni: Befragung der drei Angeklagten. Der „Meister“ aus Aschaffenburg und sein Knecht berechnen nur zwei Maß Wein. Dies spricht dafür, daß die Befragung nicht mit einer Folter verbunden war

25. Juni: Nochmaliges gütliches Verhör der Frauen. Nachstehend die Kostenrechnung für den Tag.

### **Der Graf von Hanau verlangt ein Gutachten**

Zwei Folterungen hatten die zwei Angeklagten Frauen überstanden und geschwiegen. Auch die nachfolgenden gütlichen Befragungen brachten kein Geständnis. Das Gericht war unschlüssig- wie sollte nun weiter Verfahren werden? Man bat Graf Philipp von Hanau den jüngeren um entsprechende Weisungen. Es ging vorallem um die Frage: Können die

Deliquentinnen ein drittes mal gefoltert werden?

Hier ein Auszug aus dem Antwortschreiben des Landesherrn:

„Wir (haben) soviel befunden, daß zur Zeit nicht genugsam Ursachen vorhanden, daß berürte drey Personen zum drittenmal mit der peinlichen Frag sollen angehlt werden, dieweil seit voriger außgestandenen beeden Torturen keine neue Intitia oder anzeigen fürgefallen, umb welcher Willen die Peinliche frag zum drittenmal angewendet werden solle.

Damit aber inn dieser hochbeschwerlichen Sachen die rechtliche gebür verhandelt werde, so seindt wir dieser Meynung, daß Ir dem Gericht zu Babenhausen vermelden und anzeigen sollen, daß sie diese sollen... (bei) herrn doctor Nicolao Cysnero zu Heydelberg als einem gelärten und erfahrenen Juristen...(um) Rhats pflegen sollen. Ob man befügt, die drey verhaftte Personen mit der Tortur noch uffs ernstlichst zu befragen.“

Der Landsherr erfolgte damit den Vorschriften der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karl V., die in Artikel 219 vorschrieb, in strittigen Prozeßfragen bei den Rechtsfakultäten der Universitäten ein Gutachten einzuholen. Velten Roth, ein Schöffe des Schaafter Gerichts, wurde am 27. Juli nach Heidelberg geschickt, um Dr Cysnerius die für das Gutachten notwendigen Prozeßunterlagen zu überbringen. Sein Botenlohn betrug 2 Gulden.

In den Kostenrechnungen sind keine Ausgaben für einen Gefangenentransport nach Babenhausen verzeichnet, wir dürfen also annehmen, daß die drei Frauen weiter im Schaafter Schloss inhaftiert waren. Während ihrer Gefangenschaft wurden sie von dem Schaafter Wirt Martin Blümmler verköstigt; er berechnete dafür 51 Gulden 15 albus. Im August 1581 brachte ein Bote aus Heidelberg das angeforderte Gutachten. In einem Begleitschreiben vom 17.8 entschuldigte Dr. Cysnerius sich dafür, daß er „seyn Judicium nit ohnverzüglich verfast“ und begründete die Verzögerung mit einer „groß Leibsschwachheit, damit der allmächtige ihn ein zeitlang heimgesucht.“ Das Gutachten kostete 20 Taler. Der Gutachter vermerkte, daß er sie „wohl vernienet.“

### **Dritte Folterung gesetzwidrig**

Dr. Cysnerius sprach sich grundsätzlich gegen eine dritte Folterung aus und empfahl, die drei Frauen von der „Peinlichen clagen zu absolvieren und zu erledigen.“ Sie seien durch die beiden „ausgestandenen Marter“ genug bestraft.

Der Rechtsgelehrte führte folgende Argumente an:

- a) Die drei Frauen wurden von „Verbrannten Weibern“ belastet. Im Sinne des Gesetzes sind das keine ernstzunehmenden Zeugen.
- b) Die belastenden Aussagen wurden von einzelnen Personen vorgebracht, die ihre Informationen teilweise von dritten hatten. Laut Gesetz ist dann überhaupt keine Folter möglich
- c) In dem vorliegenden Fall liegt kein einziger Punkt vor, nachdem „die peinliche Frag gebraucht werden möge.“
- d) Die Denunziantinnen wurden als Hexen verbrannt. Es war erwiesen, daß sie mit dem Satan im Bund standen. Wäre es nicht denkbar, daß ihnen von ihrem „Buhlen“ eingegeben wurde, die drei Frauen zu „beschreien.“?
- e) Die Berichte der Schultheißen in dieser Sache sind so „baufällig, ungewiß und zwiefältig“, daß man darauf kein weiteres Verfahren aufbauen kann.

Dr. Cysnerius wies in seinen weiteren Ausführungen in teilweise sehr komplizierten Juristendeutsch und Advokatenlatein dem Gericht eine Reihe von Fehlinterpretationen der geltenden Gesetzgebung nach und empfahl, die drei Frauen mangels Beweise freizusprechen. Man kann sich gut vorstellen, wie es nun im Gericht zuging. Das Volk wartete ungeduldig auf die Hinrichtung der „bösen Weiber“, die Stimmung war aufgeheizt- und nun so ein Gutachten.

Velten Roth und Leonhard Seifert wurden nach Frankfurt geschickt, „da man die Weiber



ledig lassen wollen.“ Dies sricht dafür, daß man bereit war, die Empfehlung des Rechtsgelehrten ernst zu nehmen. Wem der Besuch in Frankfurt galt, ist nicht bekannt; wahrscheinlich hielt sich der Landesherr zu dieser Zeit dort auf. Daß man die Frauen dann auch tatsächlich freiließ, zeigt ein Eintrag in der Kostenrechnung (ohne Datum): „2 Gulden 9 alb. Verzehrt worden an Küchspreis und weck, als man die Weiber ledig gelassen.“ Gleich darunter heißt es : „3 fl. 9 alb. Für Wein- ist ein ohm(ca 160 Liter) uffgangen.“ Wie wir bei dem früheren Prozess gesehen haben, wären bei einer Verurteilung alle Kosten zu Lasten der Angeklagten gegangen. Im vorliegenden Fall blieben sie offensichtlich ab der Gemeinde hängen, denn die letzte Eintragung in den Kostenrechnungen berichtet, daß „man mit dem Wirt und anderen so zu den Sachen gelt dargelegt abrechnet.“ Die Gesamtkosten betragen 265 fl 23 alb. Hauptverdiener war wiederum Martin Blümmler, der Wirt vom „Schwarzen Bären“ in Schaaheim. Während der gesamten Prozeßzeit hatte er das Gericht, die Beamten aus Babenhausen sowie die Angeklagten mit Speis und Trank versorgt. Laut Rechnung wurden dabei von ihm nahezu 400 Liter Wein geliefert. Wenn Angeklagte frei gesprochen wurden, war es üblich, daß sie eine „Urfehde“ unterzeichneten. Darin versprochen sie mit einem Eid, niemand etwas nachzutragen oder sich gar zu rächen. Die Urfehden der drei standhaften schaaheimer Frauen liegen nicht mehr vor. Was aus den Freigelassenen wurde, wissen wir nicht. Auf jeden Fall hatten sie es nicht leicht. Man kann sich sehr gut vorstellen, wie man sie im Dorf behandelte; für vielen waren und blieben sie „Hexen“.

Quelle: Dörr, Hans: Hexen und Zauberer im Amt Babenhausen (1580-1680) (Babenhausen einst und jetzt Band XIX), unveränderter Nachdruck der Ausgabe von 1989, Babenhausen 1994.

### **Deutsches Hexendokumentationszentrum**

Deutsches Hexendokumentationszentrum, in welchem man jeden heute noch zu ermittelnden Fall auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik abrufen kann. Weitere Auskünfte:

Dr. Kai Lehmann

Museum Schloss Wilhelmsburg

Schlossberg 9

98574 Schmalkalden

Telefon: +49 3683 403186

E-Mail: [info@museumwilhelmsburg.de](mailto:info@museumwilhelmsburg.de)